



An die 8. Vollversammlung am 10.11.2022
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Sofortige Einbeziehung und Unterschrift des Betriebsrats bei Wiedereingliederungsteilzeit

Mit der Wiedereingliederungsteilzeit wurde 2017 eine wichtige Institution gesetzlich verankert, die Arbeitnehmer:innen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit bietet, nach mindestens sechs Wochen andauerndem Krankenstand, wieder sukzessiv ins Berufsleben einzusteigen.

Die für den Abschluss der erforderlichen schriftlichen Vereinbarung maßgebenden Bedingungen sind im § 13a AVRAG vorgegeben. Es ist vorgesehen, den Betriebsrat (so vorhanden) bei den Vertragsverhandlungen beizuziehen. Dessen Teilnahme ist in der Vereinbarung im Rahmen einer Erklärung zu bestätigen.

Im Falle des Einverständnisses wird die Vereinbarung u. a. von dem/der Arbeitnehmer:in und dem/der Arbeitgeber:in unterschrieben, nicht jedoch vom Betriebsrat.

Wenn aber der/die Arbeitgeber:in die Wiedereingliederungsteilzeit nicht genehmigt, dann sind alle weiteren Schritte obsolet, denn die Unterzeichnung der Vereinbarung wird nicht zustande kommen. In solchen Fällen ist es möglich, dass der Betriebsrat von dem angestrebten Antrag gar nichts erfährt, wenn er von dem/der Arbeitnehmer:in vorab nicht über die angestrebte Wiedereingliederungsteilzeit in Kenntnis gesetzt wurde.

Positive Einflussnahmen bzw. Mitwirkungsmöglichkeiten seitens des Betriebsrats sind dadurch von vornherein ausgeschlossen. Um das zu verhindern, ist es notwendig, den Betriebsrat von Anfang an über die Antragstellung zu informieren. Daher muss diese Nachricht umgehend auch dem Betriebsrat zukommen, sobald der/die Arbeitgeber:in davon erfährt, dass der/die Arbeitnehmer:in Wiedereingliederungsteilzeit in Anspruch nehmen möchte.

Als Beweis für die Teilnahme des Betriebsrats an den Verhandlungen soll auch dessen Unterschrift erforderlich sein. Weiters sollen auch Ablehnungen des/der Arbeitgebers/in die Wiedereingliederungsteilzeit zu genehmigen, dem Betriebsrat gegenüber begründet werden.

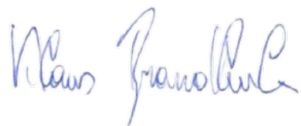
Die AUGÉ/UG stellt daher den

A N T R A G

Die 8. Vollversammlung der Arbeiterkammer Salzburg setzt sich beim Gesetzgeber dafür ein, den §13a AVRAG um folgende Bedingungen zu ergänzen:

- **Der/die Arbeitgeber:in hat den Betriebsrat über Anträge der Arbeitnehmer:innen auf Wiedereingliederungsteilzeit zu informieren, sobald diese einlangen und ihn zu Beratungen beizuziehen.**
- **Die Vereinbarungen sind auch vom Betriebsrat zu unterzeichnen.**
- **Ablehnungen des/r Arbeitgebers/in auf Wiedereingliederungsteilzeit sind dem Betriebsrat gegenüber zu begründen.**

Für die AUGÉ/UG



Klaus Brandhuber